

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

17. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **8. Dezember 2020**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 22:00 Uhr**
Ort: **in der Schule Ustersbach**
Schriftführer/in: **Andreas Sauer**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **12**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
3. Bürgermeisterin	Völk Anja
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

Entschuldigt:

Gemeinderat	Braun Christian
-------------	-----------------

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Wünsche und Anfragen von Bürgern**
2. **Erweiterung der Tagesordnung um den TOP "Rückwirkendes Inkrafttreten der Wasser-/Abwasser und Friedhofsgebühren – Bevorratungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ustersbach"**

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 8, Rückwirkendes Inkrafttreten der Wasser-/Abwasser und Friedhofsgebühren – Bevorratungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Gessertshausen/Ustersbach, erweitert.

12 für / 0 gegen

3. **Errichtung von Urnengräbern im Friedhof Mödishofen**

Auf dem Friedhof Mödishofen sollen spezielle Urnengräber bzw. eine Urnenwand geschaffen werden. Ursprünglich war die Schaffung einer Urnenwand in Verbindung mit einigen Urnengräbern an der Westseite des Leichenhauses angedacht. Bürgermeister Reiter erinnert an die Sitzung des Gemeinderates vom 10.03.2020, Tagesordnungspunkt 4, der jedoch abgesetzt worden ist.

Zusammen mit der Kirchenverwaltung Mödishofen soll nochmals darüber diskutiert werden, ob nicht doch nur Urnengräber angelegt werden sollen. Hierzu begrüßt Bürgermeister Reiter den Landschaftsarchitekten Herrn Marz. Dieser stellt nochmals die beiden angedachten Varianten vor.

In einer ausführlichen Diskussion wird die Situation erörtert. Aus dem Gremium kommt auch der Vorschlag, dass für die Urnengräber ein anderer Standort gewählt werden könnte. Alternativ könnte im Zuge einer späteren Erweiterung der Urnengräber ein zweiter Standort dafür auf dem Friedhof gewählt werden. Vor dem Hintergrund der hohen Kosten für eine Urnenwand (ca. 20.000€) wird angeregt, auf eine Urnenwand gänzlich zu verzichten. Auch die anwesenden Vertreter der Kirchenverwaltung halten diesen Vorschlag für akzeptabel.

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Mödishofen sollen an der Westseite des Leichenhauses Urnenerdgräber angelegt werden. Herr Marz wird beauftragt, einen weiteren Vorschlag und eine Kostenschätzung zu erarbeiten.

12 für / 0 gegen

4. Ersatzbepflanzung für abgestorbene Bäume in der Schwalben- und Drosselstraße in Mödishofen

In der Schwalben- und Drosselstraße in Mödishofen sind mehrere Bäume in den damals dafür vorgesehenen Pflanzbereichen abgestorben und bereits gefällt worden. Teilweise sind durch Wurzelwuchs Schäden am Asphaltbelag der Gehwege vorhanden. Hier soll nun eine Ersatzbepflanzung vorgenommen werden, die die örtlichen und baulichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt referiert ebenfalls Herr Marz. Demnach sind in der Schwalbenstraße von 13 ursprünglich gepflanzten Bäumen noch 10 und in der Drosselstraße von 12 Bäumen noch 5 erhalten. Er empfiehlt, die abgestorbenen Bäume gegen Kornelkirschen oder Säulenbirnen zu ersetzen. Hierbei sollte ein Bodenaustausch stattfinden und Bewässerungssets eingebaut werden. Im Bereich des beschädigten Asphalts sollte dieser durch ein Pflaster ersetzt werden.

Beschluss:

Die abgestorbenen Bäume in der Schwalben- und Drosselstraße sollen durch Kornelkirschen und Säulenbirnen ersetzt werden. Bei den Bestandsbäumen soll, soweit erforderlich, der Wurzelbereich saniert werden. Herr Marz wird beauftragt, Angebote hierfür einzuholen.

12 für / 0 gegen

5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2020 - öffentlicher Teil

- a) In TOP 4 wird angeregt, im Beschluss darauf hinzuweisen, dass bei einer Stimmgleichheit der Beschluss als abgelehnt gilt (§ 30 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung der Gemeinde Ustersbach, i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung). Deshalb soll nach dem Abstimmungsergebnis das Wort „(abgelehnt)“ angefügt werden.
- b) In TOP 7 sollen im letzten Absatz die Worte „und Mödishofen“ gestrichen werden, da nicht zutreffend.
- c) Dritte Bürgermeisterin Anja Völk bittet, den vorletzten Absatz des Sachvortrags zum Top 3.3 zu löschen, da dieser nicht Grundlage der Entscheidung war.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2020 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

12 für / 0 gegen

6. Bauanträge

6.1 Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Heims für Kinder und Jugendliche zu einem Zweifamilienhaus auf Fl.Nr. 45, Gmkg. Ustersbach, Schmiedberg 2

Die jetzt beantragte Nutzungsänderung zu einem Zweifamilienhaus liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils – unbeplanter Innenbereich - (§ 34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem faktischen Mischgebiet - § 6 BauNVO analog. Mit Bescheid vom 04. Februar 1991 erteilte das LRA Augsburg eine Baugenehmigung für das auf dem Grundstück Fl.Nr. 45 befindliche Wohnhaus zur Änderung der Nutzung des Obergeschosses und des Dachgeschosses des Wohnhauses in ein „Kinderkleinheim“. Am 4. Mai 2005 erteilte das LRA Augsburg eine weitere Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Erweiterung des bestehenden Kinderheimes im Obergeschoss für das auf dem Grundstück Fl.Nr. 45 vorhande-

nen Nebengebäudes. Mit Bescheid vom 24. November 2010 erteilte das LRA Augsburg die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer in dem Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 45 noch vorhandenen Wohnung in ein „Betreutes Innenwohnen für Jugendliche mit Betriebs- und Personalräumen“. Die bisher genehmigten Nutzungen auf Fl.Nr. 45 sind als Anlage für soziale Zwecke einzustufen. Es ist beabsichtigt, Veränderungen an Innenwänden vorzunehmen und vereinzelt neue Türen einzubauen. Im Übrigen sollen diverse Sanierungsarbeiten vorgenommen werden. Es werden 4 Stellplätze errichtet.

Sicht der Verwaltung:

Ein Mischgebiet lässt Wohngebäude/Wohnnutzung zu. Eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung setzt voraus, dass die geänderte Nutzung andere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen hat als für die bisherige Nutzung.

Für die beantragte Nutzung ergeben sich andere Stellplatzvorgaben und ein Wechsel in der Gebäudeklasse. Bisher handelt es sich um einen Sonderbau. Eine Baugenehmigung ist daher erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung ist die Nutzungsänderung bauplanungsrechtlich zulässig, das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung eines Heims für Kinder und Jugendliche zu einem Zweifamilienhaus auf der Fl.Nr. 45, Gmkg. Ustersbach, Schmiedberg 2, wird erteilt.

12 für / 0 gegen

6.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 1224/1 Gmkg. Ustersbach

Die Bauwerber beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer mittleren Teilfläche von Fl.Nr. 1224/1, Gmkg. Ustersbach. Der Flächennutzungsplan weist diesen Teil des Grundstücks als gemischte Baufläche aus. Das vorgestellte Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB denkbar. Auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 1224/1 Gmkg. Ustersbach befindet sich bereits ein Einfamilienhaus mit Wintergarten und ein Nebengebäude. Die Bauwerber planen ein Wohnhaus und eine Garage wie folgt:

Wohnhaus: ca. 9,50 m x ca. 12,5 m (Breite in Süd-Nord-Richtung – Länge in Ost-West-Richtung) mit einem rechteckigen Erker (ca. 2 m x ca. 4,50 m)

Garage: ca. 8 m x ca. 9,50 m

Das Wohnhaus soll unterkellert und zweigeschossig mit Satteldach ausgeführt werden. Auf der Südseite soll das Wohnhaus einen 2 geschossigen, rechtwinkligen Erker mit Wiederkehr haben. Die Garage soll unterkellert und in E+D Bauweise mit Satteldach ausgeführt werden. Die Dächer haben eine Steigung von ca. 25° und einen Überstand von ca. 1,2 m. Die Erschließung würde über die Bahnhofstr. 31 erfolgen.

Sicht der Verwaltung:

Es handelt sich um eine Außenbereichslage gemäß § 35 BauGB. Alle Vorhaben im Außenbereich, die nicht nach Abs. 1 privilegiert sind, sind **sonstige Vorhaben** nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hier kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung des sonstigen Vorhabens bestehen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange scheinen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Angrenzend auf der Fl.Nr. 1224/3 befindet sich bereits auf der geplanten Grundstückstiefe ein Wohngebäude. Die ggfs. erforderliche rechtliche und dingliche Sicherung der Erschließung wird im Bauantragsverfahren genau geprüft und ggfs. gefordert. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Bebauung auf der Teilfläche der Fl.Nr. 1224/1 Gmkg. Ustersbach als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig. Eine Bebauung mit **E+I+D** und Satteldach würde keine städtebaulichen Spannungen erzeugen, da in der näheren Umgebung bereits Gebäude mit einer E+I+D-Bebauung vorhanden sind. Auch eine

DN von 25° ist bereits vorhanden. Es sollte allerdings eine Firsthöhe von max. 9 m eingehalten werden. Die bisher angegebenen Planungen würden sich in die nähere Umgebung einfügen.

Eine formlose Anfrage an die Bauaufsichtsbehörde wurde allerdings dahingehend beantwortet, dass aus städtebaulicher Sicht an der geplanten Stelle nur ein Einfamilienhaus in **E+D** Bauweise und Satteldach in 2. Reihe auf der Basis von § 35 Abs. 2 BauGB denkbar wäre.

*Nach Rücksprache mit einem der Bauwerber wurde vereinbart, dass nach ergangenen Gemeinderatsbeschluss entschieden wird, ob das Anliegen eine formlose Bauvoranfrage darstellen soll oder eine Entscheidung in Form eines Vorbescheides gewünscht wird.
Die bisher vorliegenden Unterlagen sind für einen förmlichen Vorbescheid nicht ausreichend.*

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird bei einer der aktuell vorliegenden Planung entsprechenden Bauantragstellung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1224/1, Gmkg. Ustersbach, in Aussicht gestellt.

12 für / 0 gegen

6.3 Formlose Bauvoranfrage zur Errichtung eines Austragshauses auf Fl.Nr. 390, Gmkg. Ustersbach, Heuweg 1

Der Bauwerber stellt eine formlose Bauvoranfrage zur Errichtung eines Austragshauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 390, Gmkg. Ustersbach. Es handelt sich um Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Austragshaus soll ca. 110 m entfernt von der Bestandsbebauung nördlich und zur östlichen Grundstücksgrenze (Fl.Nr. 389) hin im Grundstück platziert werden.

Für das o.g. Grundstück liegen bisher folgende Baugenehmigungen vor:

- Bescheid vom 05.08.1993 (AZ: A0329/93) zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle
- Bescheid vom 27.07.2020 (AZ: A0484/99) zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnhaus mit Hofladen
- Bescheid vom 21.05.2012 (AZ: 1-3086-2011-BA) zum Anbau eines Lagerraums für landw. Obstbetrieb

Lt. Mitteilung des Bauwerbers muss im Zuge der Hofübergabe ein entsprechender Wohnraum für den Altenteil geschaffen werden. Das Wohnhaus, das die Eltern bisher bewohnen, gehe nach der Hofübergabe auf die Tochter über. Der Standort wurde gewählt, um dem Betrieb künftige Erweiterungen (Lagerhalle, Saisonarbeiterunterkunft, etc.) zu ermöglichen.

Sicht der Verwaltung:

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines privilegierten Vorhabens (§ 35 BauGB) sind:

- Räumliche Nähe zum Betrieb
- Größtmögliche Schonung des Außenbereichs; Bauweise, die sich „auf das notwendige Maß“ beschränkt
- Zuordnung des Vorhabens zum Betrieb muss erkennbar sein
- Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
- Gesicherte ausreichende Erschließung

Für ein Austragshaus muss die Erforderlichkeit für den Generationenwechsel gegeben sein.

Aufgrund der nicht unerheblichen Entfernung zwischen den Bestandsgebäuden und dem geplanten Standort ist es zweifelhaft, dass eine Zuordnung und auch die räumliche Nähe zum Betrieb noch gegeben ist. Auf jeden Fall widerspricht die vorliegende Planung der Vorgabe, den

Außenbereich größtmöglich zu schonen. Im Übrigen ist die erforderliche leitungsgebundene und wegemäßige Erschließung mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden. Das Grundstück fasst knapp 22.000 m² und bietet aus Sicht der Verwaltung auch zahlreiche Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb, wenn das Austragshaus nahe des bereits bestehenden Wohngebäudes errichtet werden würde.

Seitens der Verwaltung wird angeregt, das gemeindliche Einvernehmen bei einer entsprechenden Bauantragstellung nicht in Aussicht zu stellen und ggfs. die Verwaltung zu beauftragen, über einen anderen Standort des Gebäudes samt Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 390, Gmkg. Ustersbach, Gespräche zu führen.

<p>Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Austragshauses auf der Fl.Nr. 390, Gmkg. Ustersbach, Heuweg 1, wird bei einer entsprechenden förmlichen Bauantragstellung in Aussicht gestellt.</p>	<p>0 für / 12 gegen</p>
<p>Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen näher am Betriebsgebäude liegenden Standort abzustimmen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

6.4 **Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Fertiggaragen auf Flur-Nr. 1176/35, Gemarkung Ustersbach, Hopfenweg 2**

Das vorgestellte Bauvorhaben soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“, in Kraft seit 19.09.2017, errichtet werden. Es handelt sich hier um ein WA-2 (Allgemeines Wohngebiet). Die Bauwerber beantragen den Neubau eines Kirchner Massivhauses (Einfamilienhaus) mit 2 Fertiggaragen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1176/35, Gmkg. Ustersbach. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt 99,44 m², WH 6,00 m, FH 8,26 m, Walmdach – DN Ost-West 30° und Süd-Nord 25°, Keller und 2 Vollgeschosse.

Es werden zur Realisierung des Bauvorhabens folgende Befreiungen beantragt:

- 1) Es wird ein Walmdach mit 2 unterschiedlichen Dachneigungen beantragt. In Nord-Süd-Richtung 25° und in Ost-West-Richtung 30°
- 2) Fensteröffnungen, die größer als 1 m² sind, sollen nicht untergliedert werden.

Begründungen der Bauwerber:

- 1) Durch ein Walmdach entsteht weniger „Schattenwurf“ als bei einem Satteldach. Da ein Walmdach nur Traufseiten und keinen Giebel aufweist. Demnach ist dies aus nachbarschützenden Gründen zu befürworten.
Die Wahl der Dachform hat nicht nur optische, sondern vor allem praktische Gründe (insbesondere für unsere zukünftigen Nachbarn). Hier geht es um das Thema Verschattung, da das Grundstück unserer Nachbarn deutlich tiefer liegt.
Anhand der Realisierung eines Walmdaches ist es möglich „Ostseitig“ + „Südseitig“ sowie „Westseitig“ eine Solaranlage zur Stromerzeugung (PV-Anlage) zu realisieren und somit einen Weg zum klimafreundlichen Wohnhaus zu realisieren.
- 2) Nachdem Fensteröffnungen gegliedert werden „sollen“, dies nicht explizit als „muss“ festgesetzt wird, ist eine baurechtlich notwendige Befreiung fraglich. Formhalber wird dies allerdings dem Bauantrag vom 23. November 2020 zugeteilt.
Eine Gliederung von Fensterflächen ist nicht mehr zeitgemäß und daher nicht zu befürworten.

Sicht der Verwaltung:

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. eine unbeabsichtigte Härte wäre und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB). Eine Zustimmung zur Befreiung zugunsten eines Walmdachs im Rahmen einer förmlichen Bauantragstellung bzw. im Rahmen eines Antrags auf Erlass eines förmlichen Vorbescheids wurde noch **nicht** erteilt.

Im § 6 des o.g. BPlans „Gestalterische Festsetzungen“ steht unter Nr. 6.8:

Hinweis: Fensteröffnungen, die größer als 1 m² sind, sollen untergliedert werden.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich hierbei tatsächlich nicht um eine Festsetzung, sondern um einen Wunsch. Die Bauaufsichtsbehörde hat in ähnlich gelagerten Fällen (Bebauungsplan Nr. 11.2 „Mödishofen – Nord-Ost“) allerdings nach einer Befreiung von den Festsetzungen verlangt.

Sollten beiden Befreiungen die Zustimmung erteilt werden, wird empfohlen, dem Bauvorhaben in seiner Gesamtheit das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Im Gemeinderat herrscht Einverständnis darüber, dass Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ nur noch in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden sollen, weil sich der Gemeinderat über die Änderung einzelner Festsetzungen in der Sitzung am 08.09.2020 ausführlichst beraten hat. Ein Bauwerber, dem eine Befreiung für ein Walmdach bei einer formlosen Bauvoranfrage in Aussicht gestellt wurde, soll darüber informiert werden, dass der Gemeinderat zukünftig derartige Befreiungen nicht mehr erteilt.

<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“, in Kraft seit 19.09.2017, bzgl. des Walmdachs mit einer Nord-Süd Dachneigung von 25 ° und einer Ost-West Dachneigung von 30° wird erteilt.</p>	<p>0 für / 12 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“, in Kraft seit 19.09.2017, bzgl. der Untergliederung von Fensteröffnungen, die größer als 1 m² sind, wird erteilt.</p>	<p>11 für / 1 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat erteilt im Übrigen zum Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Fertiggaragen auf Fl.Nr. 1176/35, Gmkg. Ustersbach, Hopfenweg 2, das gemeindliche Einvernehmen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

7. Willensbekundung des Gemeinderats zum Bahnhof Mödishofen

Die ABU hat folgenden Antrag gestellt:

Vor ca. 35 Jahren hielt in Mödishofen der letzte Zug, danach wurde der bis dahin sehr belebte Bahnhof geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Bahnhof ein wichtiger Knotenpunkt für die umliegenden Gemeinden. Noch früher war dieser Bahnhof sogar der Hauptzubringer und ein Knotenpunkt für die aus Richtung Krumbach kommenden Busse.

Seit Schließung des Bahnhofes hat die Gemeinde immer wieder versucht sich für eine Wiederinbetriebnahme des Bahnhalts stark zu machen (siehe beiliegende Zeitungsartikel). Der Gemeinde wurde dabei jedes Mal entgegengehalten, dass ein Bahnhof Mödishofen zeitlich nicht mit der Taktung der überregionalen Züge vereinbar wäre. Mit dem Ausbau der ICE-Strecke Ulm-Augsburg wird dieses Argument hinfällig.

Mit der Aufnahme der Streckenverlaufsplanung Ulm-Augsburg wird ein S-Bahn-ähnlicher Takt im westlichen Landkreis unabhängig von den jeweiligen Streckenvarianten möglich. Direkte Folge der beiden neuen Gleise der Ausbaustrecke ist, nach dem Leiter Bahnprojekt Ulm-Augsburg, Herrn Baumann, auch eine deutliche Stärkung des Nahverkehrs der Region. Dabei darf die Gemeinde Ustersbach als Anliegergemeinde dieser Strecke nicht vergessen werden! Derzeit wird das gesamte Gemeindegebiet nur mit einer einzigen Buslinie, des Verkehrsverbunds Mittelschwaben, bedient, der Linie 600, die in unregelmäßigen Abständen von 5:16 – 18:17 in Richtung Augsburg und von ca. 6:40 – 19:45 in Richtung Krumbach durch Ustersbach kommt. Durch den Ortsteil Mödishofen fährt der Bus am Morgen zweimal in Richtung Augsburg und am Nachmittag einmal in Richtung Krumbach. Ein Linienbus des Augsburger Verkehrsverbund fährt den Ort nicht an.

Vor der gemeinsamen Sitzung der Anliegergemeinden der Bahnstrecke Ulm-Augsburg am 03.02.2020 in der Stadthalle Neusäß wurde innerhalb des Gemeinderats Ustersbach dieses Thema nochmals aufgegriffen. Die Mehrheit des Gemeinderats war damals der Ansicht, dass man zunächst innerhalb der in der vorgenannten Sitzung beabsichtigten Resolution gemeinsam mit den Nachbargemeinden das „Dritte Gleis“ stärken müsse, im Anschluss daran aber schleunigst die nächsten Schritte einleiten müsste, um sich mit einer Realisierbarkeit der Wiedereröffnung des Bahnhalts Mödishofen zu positionieren (Anlage Sitzungsprotokoll?). Leider wurde das Thema bisher nicht mehr aufgegriffen.

Um unsere Interessen noch mit in dieses Projekt und die Planungen mit einzubringen bedarf es nunmehr eines dringenden Handelns der Gemeinde. Erforderlich ist dazu eine aktuelle Willenserklärung des Gemeinderates zur Wiedereröffnung des Bahnhalts Mödishofen.

Bereits am 15.04.2016 wurde vom damaligen GR eine fristgerechte Stellungnahme zum Bundesverkehrswegeplan an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gerichtet, die die Wiedereröffnung des Haltepunktes Bahnhof Mödishofen forderte (Anlage Sitzungsprotokoll?).

Die Stellungnahme (vgl. Anlage) des damaligen Bürgermeister Dr. Max Stumböck hat an ihrer Aktualität nichts eingebüßt. Im Gegenteil hat sich die Verkehrssituation weiter verschärft, die damals geplanten Baugebiete sind fertiggestellt, neue wurden bereits ausgewiesen und werden gerade bebaut, das Gymnasium in Diedorf und die Berufsschulen sind nur in einer völlig unzureichenden Weise (lange Fahrtstrecken von 45 min oder lange Wartezeiten auf Anbindungen) durch Schüler der Gemeinde erreichbar. Die Busanbindung in Ustersbach ist insgesamt äußerst unattraktiv und entspricht nicht den modernen Bedürfnissen einer ländlichen Bevölkerung. Zuletzt entspräche die Wiedereröffnung des Bahnhalts auch dem umweltpolitischen Ziel einer Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene und der Stärkung des ÖPNVs.

Darüber hinaus wäre ein Bahnhof Mödishofen auch für die angrenzenden Unternehmen und Firmen, wie z. B. der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG (Aretsried), der Brauerei Ustersbach (Ortsteil Ustersbach), der Firma Koli GmbH (Häder) und weiteren Firmen, aber auch für soziale Einrichtungen wie das Marienheim Baschenegg und das Josefsheim Reitenbuch sehr attraktiv, da so eine bessere und schnellere Anbindung der Mitarbeiter zu ihren Arbeitsplätzen ermöglicht werden kann.

Die umliegenden Gemeinden (Ortsteile), wie zum Beispiel Breitenbronn und Ried, Reitenbuch und Aretsried, Häder, Schempach u.a. sind schnellstmöglich mit einzubinden, ebenfalls die Bevölkerung dieser Ortsteile, da diese Ortsteile allesamt von einem Bahnhof in Mödishofen profitieren könnten.

Auch der Landkreis würde von einem Bahnhof in Mödishofen und damit von einer besseren Anbindung der westlichen Gemeinden profitieren, so dass zu erwarten ist, dass der Kreistag und der Landrat ihre Unterstützung des Projekts zusagen, wenn der Gemeinderat heute ein klares Signal zum Bahnhof Mödishofen aussendet.

Der Gemeinderat hat im September 2015 dazu bereits folgenden Beschluss gefasst:

1. Neben der Vertaktung und einem weiteren Ausbau des Fernverkehrs hat der Großraum Augsburg auch Anspruch auf ein S-Bahn-ähnliches Nahverkehrssystem, mit dem in den Hauptverkehrszeiten ein zuverlässiger 15-Minuten-Takt sichergestellt werden kann.

2. Deshalb fordert der Gemeinderat von Ustersbach die Bayer. Staatsregierung auf, das zum Bundesverkehrswegeplan angemeldete 3. Gleis durchgehend zwischen Augsburg und Dinkelscherben nachhaltig zu unterstützen. Zusätzlich soll der Ausbau in den vordringlichen Bedarf plus aufgenommen werden.

3. Mit der Umsetzung des 3. Gleises ist die Wiedereröffnung des Haltepunktes Mödishofen realisierbar, dessen Einzugsgebiet ca. 2.000 Einwohner umfassen würde.

Dieser Beschluss des Gemeinderats Ustersbach sollte aktualisiert werden.

Bürgermeister Reiter regt an, dieses Thema auch im Arbeitskreis 2, Dorfleben des Gemeindeentwicklungskonzepts weiterzuverfolgen und einen „Bahnhofs Ausschuss“ aus Mitgliedern des Gemeinderats einzurichten. Hier erklären sich spontan Thomas Kögel, Andrea Braun, Angelika Fischer, Claudia Seldschopf und Anja Völk bereit, mitzuwirken. Angelika Ortner fungiert als Bindeglied zwischen Arbeitskreis und Gemeinderat.

Beschluss:

Neben der Vertaktung und eines weiteren Ausbaus des Fernverkehrs hat der Großraum Augsburg auch Anspruch auf ein S-Bahn-ähnliches Nahverkehrssystem mit dem in den Hauptverkehrszeiten ein zuverlässiger 15-Minuten-Takt sichergestellt werden kann. Der Gemeinderat Ustersbach befürwortet eine schnelle Reaktivierung des Bahnhalts Mödishofen im Zuge der Planungen der Neubaustrecke Ulm-Augsburg und der Planungen einer S-Bahn-ähnlichen Taktung der Strecke Augsburg-Dinkelscherben. Deshalb fordert der Gemeinderat von Ustersbach die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) und die Bayerische Staatsregierung auf, den Bahnhof Mödishofen zu reaktivieren, unabhängig von der tatsächlichen letztendlich gewählten Streckenführung des Fernverkehrs, um dadurch den anliegenden Orten eine angemessene Anbindung an den ÖPNV zu ermöglichen.

12 für / 0 gegen

8. Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushalts 2020

Die Haushaltssatzung und der Haushalt 2020 der Gemeinde Ustersbach wurde seitens der Rechtsaufsicht genehmigt.

Das Vorliegende Prüfungsergebnis ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

1. Defizite im Verwaltungshaushalt – Fehlende Zuführung an den Vermögenshaushalt
Die Zuführung an den Verwaltungshaushalt sollte eine absolute Ausnahme darstellen. Doch im Haushaltsjahr 2020 und in den darauffolgenden Planjahren ist keine Zuführung an den Vermögenshaushalt eingestellt. Bei weiterhin auftretenden Defiziten in den Verwaltungshaushalten ist ein energisches Gegensteuern seitens des Gemeinderates angezeigt.

2. Defizite im Bereich Abwasser und Wasser

Für 2021 ist eine Neukalkulation der Wassergebühren in Angriff zu nehmen, um spätestens zum 01.01.2022 über ein aktualisiertes Satzungsrecht zu verfügen.

3. Verschuldung

Bei geplanten Projekten sind Prioritäten zu setzen und somit die Ausgaben hierfür zeitlich zu strecken, zu verschieben oder ggf. auch zu streichen.

9. **Rückwirkendes Inkrafttreten der Wasser-/Abwasser und Friedhofsgebühren – Bevorratungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ustersbach**

Um einen Preis für die Wasser- und Abwassergebühren und für die Friedhofsgebühren festzulegen, hätte bis zum Ende des Jahres eine Gebührenkalkulation durchgeführt werden müssen. Aufgrund der aktuellen Überbelastung der Finanzverwaltung und zeitlichen Engpässen dieser konnte die Kalkulation nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

Eine Gebührenkalkulation ist im kommenden Jahr angedacht.

Damit ein rückwirkendes Inkrafttreten der Wasser- und Abwassergebühren und auch, wenn gewünscht, der Friedhofsgebühren zum 01.01.2021 möglich ist, ist folgende Vorgehensweise geplant:

Man lässt den bestehenden Gebührensatz einfach weiterlaufen und fasst einen Ankündigungsbeschluss, in welchem die Gemeinde ankündigt die Benutzungsgebühren im Jahr 2021 rückwirkend zu erhöhen, sollte die Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze für 2021 einen höheren Gebührensatz ergeben, als dieser in der aktuellen Satzung enthalten ist (sog. Bevorratungsbeschluss). Aufgrund dieser veröffentlichten Ankündigung (muss wie die Satzung veröffentlicht werden), hat der Bürger keinen Vertrauensschutz mehr darauf, dass der aktuelle Gebührensatz auch im Jahr 2021 beibehalten wird.

Hierzu gibt es entsprechende Urteile, die dieses Vorgehen bestätigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat wird 2021 die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (BGS-EWS) die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (BGS-WAS) und die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren ändern. Mit der Änderung werden neu kalkulierte Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 neu festgesetzt.

12 für / 0 gegen

10. **Verschiedenes**

Bürgermeister Reiter berichtet, dass die Maibaumfreunde Mödishofen in Eigeninitiative eine mobile Zeltüberdachung für den Dorfplatz in Mödishofen angeschafft haben. Diese wurde ausschließlich aus Eigenmitteln und Spenden finanziert. Die Maibaumfreunde Mödishofen stellen diese gerne für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz zur Verfügung.

Gemeinderätin Angelika Ortner fragt nach, wie dies versicherungsrechtlich gelöst ist. Bürgermeister Reiter lässt dies in der Verwaltung klären.

Gemeinderätin Claudia Seldschopf berichtet, dass immer wieder neben den Glascontainern am Schützenheim Glasflaschen abgestellt werden. Dies hat mitunter auch den Grund, weil die Glascontainer bereits voll sind. Dritte Bürgermeisterin Anja Völk regt an, den Wertstoffhof deshalb eventuell auch an einem Wochentag nachmittags zu öffnen. Bürgermeister Reiter klärt dies mit dem Wertstoffhofbeauftragten.

Thomas Kögel berichtet von einer Anfrage eines Bürgers nach einer Gewerbefläche. Bürgermeister Reiter erklärt, dass die Ausweisung von Gewerbeflächen eine Verkaufsabsicht der Grundstückseigentümer von geeigneten Flächen voraussetzt, diese aber nicht vorhanden ist. Die Gemeinde selbst verfügt über keine geeigneten Flächen. Trotzdem sollte man die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht aus den Augen verlieren.